



Regierungsratsbeschluss vom 03. Juli 2018

Referenztarife für ausserkantonale nicht medizinisch indizierte Behandlungen von Versicherten mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt (Art. 41 Abs. 1bis KVG) ab 1. Januar 2018; Tariffestsetzung

P180867

1. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Akutso-matik rückwirkend per 1. Januar 2018 auf Fr. 10'170 fest.
2. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Rehabili-tation rückwirkend per 1. Januar 2018 auf Fr. 680 fest.
3. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Psychiatrie rückwirkend per 1. Januar 2018 auf Fr. 740 fest.
4. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Psychiatrie für Kinder und Jugendliche alternativ zum Tarif unter Ziff. 3 rückwir-kend per 1. Januar 2018 auf Fr. 830 fest.
5. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Rehabili-tation Querschnittsgelähmter auf Fr. 1'460 und im Bereich Rehabilitati-on Hirngeschädigter auf Fr. 1'580 rückwirkend per 1. Januar 2018 fest.
6. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich der Pä-diatrie rückwirkend per 1. Januar 2018 auf Fr. 11'000 fest.

Begründung

Damit nicht medizinisch indizierte ausserkantonale Spitalbehandlungen (sog. Wahlbehandlung) von Versicherten bei Leistungserbringerinnen, welche nicht auf der Spitalliste des Kantons Basel-Stadt jedoch auf derjenigen des Standortkantons aufgeführt sind, abgerechnet werden können, hat der Regierungsrat Referenztarife im Sinne von Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG festgesetzt. Dabei handelt es sich um den Maximalbetrag, welchen die Krankenversicherer und der Wohnkanton anteilmässig an die Kosten der Wahlbehandlung entrichten. Dieser Tarif gilt rückwirkend per 1. Januar 2018.

